



vertraulich

An alle  
Fraktionen sowie Stadträtinnen/Stadträte  
des Stadtrates der Landeshauptstadt Dresden

Landeshauptstadt Dresden  
Geschäftsbereich Stadtentwick-  
lung, Bau, Verkehr und Liegen-  
schaften  
GZ: (GB 6) 66

Datum: 1. OKT. 2017

## **Beschlusskontrolle zu V1631/17 (Sitzungsnummer: SR/040/2017)**

Ausübung von Straßenmusik, Straßenkunst und Straßenmalerei auf öffentlichen Straßen in der Landeshauptstadt Dresden

Sehr geehrte Damen und Herren,

folgender Zwischenstand kann zu oben genannten Beschluss gegeben werden:

1. „Der Stadtrat beschließt die Satzung der Landeshauptstadt Dresden über die Ausübung von Straßenkunst (Satzung Straßenkunst) in der Fassung vom 21. Juni 2017 (Beschlussempfehlung federführender Ausschuss für Allgemeine Verwaltung, Ordnung und Sicherheit [Eigenbetrieb IT-Dienstleistungen]).“

Der Beschlusspunkt wurde erfüllt.

Die Satzung wurde im Dresdner Amtsblatt Nummer 27-28/2017 am 13. Juli 2017 veröffentlicht und trat am 14. Juli 2017 in Kraft.

2. „Der Stadtrat beschließt die Änderung der Satzung der Landeshauptstadt Dresden über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen der öffentlichen Straßen in Dresden (Sondernutzungssatzung) vom 6. Oktober 2005 in der Fassung vom 21. Juni 2017 (Beschlussempfehlung federführender Ausschuss für Allgemeine Verwaltung, Ordnung und Sicherheit [Eigenbetrieb IT-Dienstleistungen]).“

Der Beschlusspunkt wurde erfüllt.

Die Änderung der Sondernutzungssatzung wurde im Dresdner Amtsblatt Nummer 27-28/2017 vom 13. Juli 2017 veröffentlicht und trat am 14. Juli 2017 in Kraft.

**3. „Der Oberbürgermeister wird beauftragt, die Kontrolle der Einhaltung der Regelungen zur Straßenkunst in das Schwerpunktkonzept des Gemeindlichen Vollzugsdienstes gemäß Vorlage V1334/16 aufzunehmen.“**

Dieser Beschlusspunkt verstößt gegen die von der Gemeindeordnung vorgegebene Kompetenzverteilung zwischen Oberbürgermeister und Stadtrat. Der Gemeindliche Vollzugsdienst (GVD) vollzieht nicht nur im weisungsfreien Bereich erlassenes Satzungsrecht, sondern überwiegend solche Aufgaben, die der Stadt als Pflichtaufgabe nach Weisung obliegen. Im Beschluss zur Haushaltssatzung V1334/16, Ziffer 1, Begleitbeschlüsse lt. Anlage 2, dort Punkt 2, heißt es zwar, der Oberbürgermeister müsse dem Ausschuss für Allgemeine Verwaltung, Ordnung und Sicherheit (Eigenbetrieb IT-Dienstleistungen) ein Schwerpunktkonzept vorlegen, wenn er dem GVD neue Stellen zuweist. Aber auch dieser Auftrag ist bereits an sich grenzwertig und kann nicht zu der weitergehenden Pflicht des Oberbürgermeisters führen, in jenes Konzept die vom Stadtrat gewünschten Schwerpunkte aufzunehmen.

Der GVD hat im Rahmen der Gefahrenabwehr und zur Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung vorrangig polizeiliche Vollzugsaufgaben zu erfüllen. Dazu gehört auch der (polizeiliche) Vollzug von Satzungen und Polizeiverordnungen. Dabei gilt immer das Prinzip Sicherheit vor Ordnung.

Im Rahmen dieses Grundverständnisses der Aufgaben des GVD wurde vorerst die Kontrolle der Einhaltung der Regeln der Straßenkunstsatzung schwerpunktmäßig eingeordnet.

Die Kontrollen der 46 Standorte mehrmals täglich ist Montag bis Sonnabend in der Zeit von 10 bis 22 Uhr, allerdings zu Lasten anderer Aufgaben, abgesichert. An den Sonntagen, an denen der GVD wegen anderer Aufgaben im Dienst ist, werden ebenfalls entsprechende Kontrollen durchgeführt. Im Zeitraum ab 14. Juli 2017 war dies am 30. Juli 2017 und am 13. August 2017 (Skoda Velo Race) der Fall.

In der Regel nehmen vier Bedienstete des GVD prioritär diese Aufgabe wahr.

**4. „Der Oberbürgermeister wird beauftragt, das Beschwerdemanagement zu verbessern, sodass die Informationen über Konflikte im Bereich Straßenkunst besser an einem Punkt zusammenlaufen.“**

Die bisherigen Abläufe werden organisatorisch untersucht und darauf basierend Vorschläge unterbreitet.

**5. „Der Oberbürgermeister wird beauftragt, z. B. durch den touristischen Dienstleister, unverzüglich eine Broschüre zur Straßenkunst herauszugeben und vorzuhalten, welche über die Regelungen auf freundliche, leicht verständliche und mehrsprachige Weise informiert.“**

Es liegt derzeit ein vorläufiges Informationsblatt in deutscher Sprache bereit. Die Endfassung wird derzeit zwischen dem Straßen- und Tiefbauamt und dem Amt für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit abgestimmt. Die Übersetzung in mehrere Sprachen erfolgt anschließend.

**6. „Die beschlossenen Satzungen (Ziffer 1 und 2) werden frühestens an dem Tag zur Bekanntmachung veröffentlicht, an dem die kostenlose App zur Beantragung von Sondernutzungen mehrsprachig zur Verfügung steht und nutzbar ist.“**

Der Beschlusspunkt wurde erfüllt.

Die kostenlose App zur Beantragung von Sondernutzungen steht seit dem 14. Juli 2017 in Deutsch und in Englisch zur Verfügung und ist nutzbar.

7. „Der Oberbürgermeister wird beauftragt, eine Übertragung des Straßenkunstmanagements an die DIG und/oder das Bürgerbüro Altstadt zu übertragen.“

Die Übertragung der Aufgabe wird geprüft und darauf basierend ein Vorschlag unterbreitet.

8. „Der Oberbürgermeister wird beauftragt, eine Evaluierung nach 6 bis 12 Monaten durchzuführen und die Ergebnisse dem Stadtrat zur Kenntnis zu geben.“

Die Evaluierung wird zu gegebener Zeit vorbereitet.

Nächste Beschlusskontrolle: 31. März 2018

Mit freundlichen Grüßen



Raoul Schmidt-Lamontain  
Beigeordneter für Stadtentwicklung,  
Bau, Verkehr und Liegenschaften

Kenntnisnahme:



Dirk Hilbert  
Oberbürgermeister